

Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)

vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Mai 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und 42 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014¹ (LMG), auf Artikel 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG), auf Artikel 53 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³ (TSG), auf Artikel 82 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁴ (HMG) und auf Artikel 32 Absatz 2^{bis} des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵ (TSchG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung des nationalen Kontrollplans (NKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände.

² Sie regelt insbesondere:

- a. den Zweck, die Inhalte und die Erarbeitung des NKP;
- b. die Häufigkeit und die allgemeinen Grundsätze der Kontrollen von Prozessen;
- c. die nationalen Kontrollkampagnen für die Kontrolle von Produkten der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen;
- d. die Überwachung von Zoonose-Erregern, Antibiotikaresistenzen und anderen im Zusammenhang mit Lebensmitteln relevanten Gefahren;
- e. den Jahresbericht über den NKP und andere Berichte des Bundes über amtliche Kontrollen.

AS 2017 339

- 1 SR 817.0
- 2 SR 910.1
- 3 SR 916.40
- 4 SR 812.21
- 5 SR 455

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für amtliche Kontrollen:

- a. entlang der Lebensmittelkette; und
- b. von Gebrauchsgegenständen.

² Die Kontrollen nach Absatz 1 sollen gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen. Es handelt sich dabei namentlich um Kontrollen in den folgenden Bereichen:

- a. Pflanzengesundheit;
- b. Tiergesundheit;
- c. Tierschutz;
- d. Futtermittel;
- e. Tierarzneimittel;
- f. Lebensmittel;
- g. Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 LMG.

³ Die Bestimmungen des 3. Abschnitts sind weder auf die in der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010⁶ vorgesehenen Prozesskontrollen anwendbar noch auf die Kontrollen im Rahmen der Zertifizierung geschützter Herkunftsbezeichnungen von Landwirtschaftsprodukten.

⁴ Im Bereich der Primärproduktion müssen die Kontrollen, die auf folgenden Verordnungen basieren, mit den Kontrollen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) koordiniert werden:

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁸ (TSchV);
- b. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁹ (TAMV);
- c. Verordnung vom 23. November 2005¹⁰ über die Primärproduktion (VPrP);
- d. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010¹¹ (MiPV);
- e. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹² (TSV).

⁵ Die kantonalen Kontrollkoordinationsstellen nach Artikel 7 VKKL stellen die Koordination der Kontrollen nach Absatz 4 sicher.

⁶ SR 916.20

⁷ SR 910.15

⁸ SR 455.1

⁹ SR 812.212.27

¹⁰ SR 916.020

¹¹ SR 916.351.0

¹² SR 916.401

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. *nationaler Kontrollplan (NKP)*: von der zuständigen Behörde für mehrere Jahre erstelltes Dokument mit allgemeinen Angaben zur Struktur, Organisation und Strategie des amtlichen Kontrollsystems für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände;
- b. *Notfallplan für den Krisenfall*: Beschreibung der Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Behörden und der von ihnen zu treffenden Massnahmen in Krisensituationen;
- c. *Lebensmittelkette*: alle Stufen und Verfahren der Herstellung, der Verarbeitung, des Vertriebs, der Lagerung und der Handhabung eines Lebensmittels und seiner Zutaten, von der Primärproduktion bis zum Verzehr.

2. Abschnitt: Nationaler Kontrollplan

Art. 4 Zweck des nationalen Kontrollplans

Der NKP bezweckt die Umsetzung einer kohärenten und integrierten nationalen Strategie für die amtlichen Kontrollen, die alle Bereiche und alle Stufen der Lebensmittelkette und der Gebrauchsgegenstände, einschliesslich der Einfuhr, abdeckt, mit dem Ziel, die Sicherheit der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.

Art. 5 Inhalte des nationalen Kontrollplans

Der NKP enthält allgemeine Angaben zur Struktur und zur Organisation des Kontrollsystems und zu den Kontrollen selbst. Er umfasst insbesondere:

- a. die strategischen Ziele des Plans und die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollen;
- b. die Kategorisierung der Risiken im Zusammenhang mit Produkten und Prozessen sowie die Grundsätze dieser Kategorisierung;
- c. die Organisation der zuständigen Behörden und ihrer Aufgaben in Bezug auf den nationalen Kontrollplan;
- d. die Organisation und die Durchführung der einzelnen Kontrollen;
- e. die Prioritäten für die Kontrollen in den verschiedenen Bereichen;
- f. die Einzelheiten der Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden;
- g. die etwaige Übertragung von Aufgaben an Dritte;
- h. die Liste der amtlichen Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie eine Liste der nationalen Kampagnen nach Artikel 10;

- i. die Notfallpläne für den Krisenfall;
- j. die Ausbildung der Angestellten der zuständigen Behörden.

Art. 6 Erarbeitung, Genehmigung und Änderung des nationalen Kontrollplans

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erarbeiten den NKP gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden und mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und bei Bedarf mit anderen Bundesämtern.

² Das BLW und das BLV berücksichtigen dabei die internationalen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sowie die Berichte nach den Artikeln 12 und 13.

³ Der NKP wird grundsätzlich für den Zeitraum von 4 Jahren erarbeitet.

⁴ Er wird dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zur Genehmigung vorgelegt.

⁵ Das BLW, das BLV und die jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörden sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Umsetzung des NKP verantwortlich.

⁶ Das BLW und das BLV können dem WBF und dem EDI nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden und mit der EZV während der Laufzeit des NKP Änderungsvorschläge unterbreiten.

3. Abschnitt: Prozesskontrolle

Art. 7 Kontrollen

¹ Mit den Kontrollen wird geprüft, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Bereichen bei allen Prozessen des Betriebs eingehalten werden.

² Das BLW und das BLV können in ihren Zuständigkeitsbereichen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden für jede Betriebskategorie Listen erstellen mit Prüfpunkten und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte.

³ Im Bereich der Primärproduktion sind die Kontrollen im Sinne von Artikel 2 der VKKL¹³ zu verstehen.

Art. 8 Mindesthäufigkeit und Koordination der Kontrollen

¹ Jeder Betrieb wird mindestens innerhalb der Fristen nach Anhang 1 einer Kontrolle unterzogen. Betriebe von Betriebskategorien, die im Anhang 1 nicht aufgeführt sind, werden gemäss den Kriterien der zuständigen Vollzugsbehörden der Kantone und des Bundes kontrolliert.

¹³ SR 910.15

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Kontrollhäufigkeit nach Absatz 1 bei Betrieben erhöhen, die im Vergleich mit anderen Betrieben der gleichen Kategorie ein erhöhtes Risiko darstellen; ausgenommen sind Betriebe im Bereich der Primärproduktion.

³ Die zuständigen Vollzugsbehörden können in Sonderfällen die Kontrollhäufigkeit nach Absatz 1 bei Betrieben in schwer zugänglichen Gebieten verringern; ausgenommen sind Betriebe der Primärproduktion.

⁴ Die zuständigen Vollzugsbehörden achten bei der Organisation der Kontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf, dass die Betriebe grundsätzlich nicht mehr als einer Kontrolle pro Kalenderjahr unterzogen werden.

⁵ Das BLV kann die Kontrollhäufigkeiten der Liste 3 in Anhang 1 bei Bedarf anpassen.

Art. 9 Zusätzliche Kontrollen

¹ Nebst den Kontrollen nach Artikel 8 können zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden, wenn:

- a. die Überprüfung von bei vorhergehenden Kontrollen verfügbaren Massnahmen dies verlangt;
- b. ein Verdacht auf Nichterfüllung der Bestimmungen besteht;
- c. in einem Betrieb wesentliche Änderungen gemeldet werden;
- d. bei den Kontrollen nach Artikel 8 wichtige Bereiche nicht überprüft werden konnten.

² Nebst den Kontrollen nach Absatz 1 und Artikel 8 können Kontrollen auf zufällig ausgewählten Betrieben vorgenommen werden.

4. Abschnitt:

Nationale Kontrollkampagnen für die Kontrolle von Produkten der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen

Art. 10

¹ Nationale Kampagnen von Probenahmen und Analysen bei Produkten der Lebensmittelkette und bei Gebrauchsgegenständen werden im Rahmen des NKP koordiniert.

² Die Themen dieser Kampagnen werden festgelegt:

- a. entsprechend Anhang 2 aufgrund von internationalen Verträgen; oder
- b. durch das BLW und das BLV in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden.

5. Abschnitt: Überwachung

Art. 11

¹ Das BLW und das BLV erfassen Daten, die es ermöglichen, von Lebensmitteln ausgehende Gefahren zu erkennen und zu beschreiben, Expositionen zu bewerten und mit diesen Gefahren zusammenhängende Risiken einzuschätzen.

² Die beiden Ämter betreiben ein System zur Überwachung der Häufigkeit und der Verbreitung von im Zusammenhang mit Lebensmitteln auftretenden Gefahren. Diese Überwachung bezieht sich insbesondere auf:

- a. Zoonose-Erreger von humanepidemiologischer Relevanz;
- b. Antibiotikaresistenzen;
- c. jedes andere Objekt, dessen Überwachung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder internationalen Abkommen angezeigt ist.

6. Abschnitt: Berichte

Art. 12 Jahresbericht

Das BLW und das BLV legen einen gemeinsamen Jahresbericht vor, der Informationen zur Umsetzung des NKP beinhaltet, insbesondere:

- a. bedeutende Änderungen des NKP;
- b. Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr nach Massgabe des NKP durchgeführten Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten und ihre Beurteilung;
- c. die Wirksamkeit der Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten;
- d. Art und Anzahl der festgestellten Verstösse;
- e. die aufgrund der Ergebnisse des NKP getroffenen Massnahmen.

Art. 13 Spezifische Berichte

Das BLW und das BLV legen in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen auf der Grundlage der von den Vollzugsbehörden durchgeführten Kontrollen einen spezifischen Bericht über die Kampagnen nach Artikel 10 vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Kontrollhäufigkeiten

Liste 1: Betriebe der Primärproduktion

| Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|---|---|
| 1.1 Ganzjahresbetrieb mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten | 4 |
| 1.2 Fischhaltung mit einer jährlichen Produktion von mehr als 10 Tonnen | 4 |
| 1.3 Bienenhaltung mit mehr als 40 Bienenstöcken | 8 |
| 1.4 Sömmerungsbetrieb | 8 |

**Liste 2:
Betriebe mit der Primärproduktion vor- oder direkt nachgelagertem
Tätigkeitsbereich**

| | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|------|---|---|
| 2.1 | Handel oder Importeur von Pflanzen und Pflanzen- erzeugnissen | 8 |
| 2.2 | Eingetragener Hersteller von Futtermittelvormischungen oder -zusatzstoffen für Nutztiere | 8 |
| 2.3 | Zugelassener Hersteller von Futtermittelvormischungen oder -zusatzstoffen für Nutztiere | 8 |
| 2.4 | Eingetragener Hersteller von Futtermittelausgangs- produkten oder Mischfuttermitteln für Nutztiere | 8 |
| 2.5 | Zugelassener Hersteller von Futtermittelausgangs- produkten oder Mischfuttermitteln für Nutztiere | 4 |
| 2.6 | Handel oder Importeur von Futtermitteln für Nutztiere | 8 |
| 2.7 | Besamungs- und Deckstation für Pferde | 1 |
| 2.8 | Besamungs- und Deckstation für andere Huftiere als Pferde | 0.5 |
| 2.9 | Sammelstelle für lose Agrarerzeugnisse | 8 |
| 2.10 | Milchsammelstelle | 4 |
| 2.11 | Schlachthof, kein Geflügelschlachthof; Hersteller von Frisch- und Gefrierfleisch, in Schlachtkörpern | 1 |
| 2.12 | Geflügelschlachthof; Schlachtbetrieb, wo Geflügel ge- schlachtet, zugerichtet und verpackt wird | 1 |
| 2.13 | Betrieb, der tierische Nebenprodukte nach Art. 5 der Ver- ordnung vom 25. Mai 2011 ¹⁴ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verarbeitet | 1 |
| 2.14 | Verarbeitungsbetrieb im Bereich tierische Nebenprodukte nach Artikel 6 VTNP | 1 |
| 2.15 | Sammelstelle von tierischen Nebenprodukten; Zwischenla- gerung | 2 |

¹⁴ SR 916.441.22

**Liste 3:
Betriebe, die der Meldepflicht nach den Artikeln 20 und 62 der
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom
16. Dezember 2016¹⁵ unterstehen**

| Code | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|-----------|---|---|
| A | Industriebetriebe | |
| A1 | Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen tierischer Herkunft | |
| A101 | Hersteller von Milchprodukten | 2 |
| A102 | Käsereifungsbetrieb | 2 |
| A103 | Abpackbetrieb für Käseprodukte | 2 |
| A104 | Schlachthof für Schlachtvieh; Hersteller von Frisch- und Gefrierfleisch, in Schlachtkörpern | vgl. Liste 1 |
| A105 | Geflügelschlachthof; Schlachtbetrieb, in dem Geflügel geschlachtet, zugerichtet und verpackt wird | vgl. Liste 1 |
| A106 | Zerlegebetrieb | 1 |
| A107 | Herstellbetrieb von Hackfleisch | 1 |
| A108 | Herstellbetrieb von Därmen, Kutteln | 2 |
| A109 | Herstellbetrieb Separatorenfleisch | 1 |
| A110 | Herstellbetrieb von Fleischerzeugnissen | 2 |
| A111 | Abpack-/Umpackbetrieb von Frischfleisch; Abpack-/Umpackbetrieb von Fleischerzeugnissen | 2 |
| A112 | Berufsfischerei | 8 |
| A113 | Herstellbetrieb von Fischerzeugnissen | 2 |
| A114 | Eier-Packungsbetrieb und Eierhandel | 4 |
| A115 | Herstellbetrieb von Flüssigeiern und weiteren Eiprodukten | 2 |
| A116 | Verarbeitungsbetrieb für Honig, Gelée royale und Pollenprodukte | 4 |
| A117 | Milchsammelstelle | vgl. Liste 1 |
| A2 | Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen pflanzlicher Herkunft | |
| A201 | Mahl- und Schälmühle | 4 |

¹⁵ SR 817.02

| Code | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|-----------|--|---|
| A202 | Herstellbetrieb von Backwaren, Konfiserie oder Konditoreiwaren | 2 |
| A203 | Hersteller von Trockenteigwaren | 4 |
| A204 | Hersteller von Frischteigwaren mit oder ohne Füllung | 2 |
| A205 | Hersteller von Frühstückscerealien | 2 |
| A206 | Hersteller von Obst- und/oder Gemüseprodukten (Tiefkühlware, Konserven, Konfitüren usw.) | 4 |
| A207 | Hersteller von Speiseölen | 4 |
| A208 | Hersteller von Speisefetten | 4 |
| A209 | Hersteller von Essig | 4 |
| A210 | Hersteller von Zucker, Zuckerarten und Zuckererzeugnissen | 4 |
| A211 | Hersteller von Kakao, Schokolade und anderen Kakaoerzeugnissen | 4 |
| A212 | Hersteller von Tee und Kaffee | 4 |
| A213 | Abpackbetrieb von Obst / Gemüse | 4 |
| A3 | Getränkeindustrie | |
| A301 | Hersteller von Quell-, Trink und Mineralwasser in Behältnissen | 4 |
| A302 | Hersteller von Fruchtw Wein, Bier oder aromatisierten Getränken | 4 |
| A5 | Diverse Industriebetriebe | |
| A501 | Hersteller von Suppen, Würze, Fleischextrakt, Bouillon, Sulze | 4 |
| A502 | Hersteller von Stärke und Stärkeerzeugnissen | 4 |
| A503 | Hersteller von Mayonnaise (industriell), Salatsaucen, Senf, Gewürzsaucen | 2 |
| A505 | Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln | 2 |
| A506 | Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen | 4 |
| A507 | Hersteller von Fertiggerichten | 2 |
| A508 | Hersteller von Nährhefe; Hersteller von Mikroalgen und kalziumhaltigen Rotalgen (Maerl) | 4 |
| A509 | Hersteller von Speisesalz | 4 |
| A510 | Hersteller von Gewürzen und Würze | 2 |

| Code | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|-----------|--|---|
| B | Gewerbebetriebe | |
| B1 | Metzgereien, Fischhandlungen | |
| B101 | Metzgerei | 2 |
| B102 | Fischhandlung | 2 |
| B2 | Käseereien, Molkereien | |
| B201 | Käseerei, Molkerei | 2 |
| B3 | Bäckereien, Konditoreien | |
| B301 | Bäckerei, Konditorei | 2 |
| B4 | Getränkeherstellung | |
| B401 | Hersteller von Frucht-/Gemüsesäften | 4 |
| B402 | Hersteller von aromatisierten Getränken | 4 |
| B403 | Hersteller von Bier | 4 |
| B404 | Hersteller von Traubenwein | 4 |
| B405 | Hersteller von weinhaltigen Getränken | 4 |
| B406 | Hersteller von Apfelwein und anderen Fruchtweinen | 4 |
| B407 | Hersteller von Spirituosen | 4 |
| B408 | Hersteller von anderen alkoholhaltigen Getränken | 4 |
| B5 | Produktion und Verkauf auf Landwirtschafts- betrieben | |
| B501 | Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte | 4 |
| B6 | Diverse Gewerbebetriebe | |
| B601 | Diverse Gewerbebetriebe | 4 |
| C | Handelsbetriebe | |
| C1 | Grosshandel | |
| C101 | Handel und Transport | 4 |
| C102 | Transportunternehmen: Schüttgut | 4 |
| C103 | Transportunternehmen: gekühlte/gefrorene (offene/ verpackte) Ware | 4 |
| C104 | Transportunternehmen: verpackte Waren | 8 |
| C105 | Lagerbetrieb und Warenumsschlag | 4 |
| C106 | Handelsvermittlung; Grosshandelsbetrieb, Importeur | 8 |

| Code | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|-----------|--|---|
| C2 | Verbraucher- und Supermärkte | |
| C201 | Verbrauchermarkt (> 2500 m ²) | 2 |
| C202 | Grosser Supermarkt (1000–2499 m ²) | 2 |
| C203 | Kleiner Supermarkt (400–999 m ²) | 2 |
| C204 | Grosses Geschäft (100–399 m ²) | 2 |
| C3 | Klein- und Detailhandel, Drogerien | |
| C301 | Detailhandelsbetrieb (< 100 m ²) | 4 |
| C302 | Detailhandelsbetrieb (> 100 m ²) | 2 |
| C303 | Drogerie, Apotheke | 8 |
| C4 | Versandhandel | |
| C401 | Versandhandelsbetrieb | 8 |
| C5 | Handel mit Gebrauchsgegenständen | |
| C512 | Tätowierstudio, Studio für Permanent-Make-up | 4 |
| C6 | Diverse Handelsbetriebe | |
| C601 | Marktfahrer, Hausierer | 4 |
| D | Verpflegungsbetriebe | |
| D1 | Kollektivverpflegungsbetriebe | |
| D101 | Verpflegungsbetrieb ohne eigene Küche | 4 |
| D102 | Verpflegungsbetrieb mit eigener Küche | 2 |
| D2 | Cateringbetriebe / Party-Services | |
| D201 | Cateringbetrieb / Party-Service | 2 |
| D3 | Spital- und Heimbetriebe | |
| D301 | Verpflegungsbetrieb eines Spitals oder Heims ohne eigene Küche | 4 |
| D302 | Verpflegungsbetrieb eines Spitals oder Heims mit eigener Küche | 2 |
| D4 | Verpflegungsanlagen der Armee | |
| D401 | Verpflegungsbetrieb der Armee ohne eigene Küche | 4 |
| D402 | Verpflegungsbetrieb der Armee mit eigener Küche | 2 |
| D5 | Diverse Verpflegungsbetriebe | |
| D501 | Hersteller von Traiteurwaren | 2 |
| D502 | Betreiber von Lebensmittelautomaten | 8 |

| Code | Betriebskategorie | Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen (max. Anzahl Jahre) |
|----------|--------------------------------|---|
| E | Trinkwasserversorgungen | |
| E1 | Trinkwasserversorgung | 4 |

Anhang 2
(Art. 10 Abs. 2)

Kampagnen aufgrund von internationalen Abkommen

| Nr. | Thema | Publikationsintervall |
|-----|--|---|
| 1 | Chemische und mikrobiologische Sicherheit des Trinkwassers in der Schweiz | Das BLV veröffentlicht alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Wasserqualität und über bereits getroffene oder geplante Massnahmen, um eine gute Trinkwasserqualität sicherzustellen. Dieser zusammenfassende Bericht wird innert neun Monaten nach Erhalt der Berichte der Vollzugsbehörden erstellt. |
| 2 | Fremdstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft, die in der Schweiz produziert wurden | jährlich |
| 3 | Kontrolle der aus Drittländern importierten Lebensmittel tierischer Herkunft | jährlich |

Anhang 3
(Art. 14)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹⁶

¹⁶ Die Änd. können unter AS **2017** 339 konsultiert werden.